

catchup ultimate



# SCHUTZKONZEPT

Für ein sicheres, faires und respektvolles  
Miteinander in unserem Verein.

# Informationen

**Autor\*innen:** Lisa Alexandra Holzner & Sven Kleinhapl

**Design:** Melanie Bodenstein

Ein herzliches Dankeschön sei an dieser Stelle allen Menschen ausgesprochen, die sich die Mühe gemacht haben dieses Schutzkonzept Korrektur zu lesen, zu überarbeiten und uns im Entstehungsprozess zu unterstützen!

1. Auflage

Erste Veröffentlichung April 2025

Flying Disc Club Sportunion Catchup Graz  
Am Hofacker 7a/W2  
8010 Graz  
Email: [contact@frisbee-graz.info](mailto:contact@frisbee-graz.info)  
ZVR: 728203016

## Urheberrecht/ Copyright

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins ist untersagt. Bei Interesse einer Zusammenarbeit oder Verwendung einzelner Teile dieses Konzepts melden Sie sich gerne bei uns. Wir freuen uns auf konstruktiven Austausch!

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE INFOS</b> .....	5
1. Warum uns ein Schutzkonzept wichtig ist! .....	6
2. Sensibilisierung und Umgang mit Geschlechtervielfalt, Inklusion und Sprache .....	7
Geschlechtervielfalt .....	7
Inklusion und Behinderung .....	10
Chancengerechtigkeit und Teilhabe .....	10
Ansprechpersonen .....	10
3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Begriffsdefinitionen .....	11
Sexualisierte Gewalt (Begriffsdefinitionen) .....	11
Sexualisierte Übergriffe .....	12
Gesetzliche Regelungen und Vorgaben .....	14
Zuständigkeiten und Rollenverteilung im Verein .....	16
<b>PRÄVENTION</b> .....	17
4. Sensibilisierung .....	18
Faire Entscheidungsfindung .....	18
Grenzen .....	18
Positiver Körperkontakt?! .....	20
Vorbildwirkung.....	20
Diskriminierung und Mobbing .....	21
5. Maßnahmen zur Prävention und Intervention .....	22
1. Unterbringung und Übernachtung.....	22
2. Transport und Anreise .....	22
3. Sanitäre Anlagen .....	22

4. (Team)Besprechungen .....	23
5. Spiel- und Trainingssituationen.....	23
6. Schulung und Vorbereitung der Betreuungspersonen.....	23
7. Kommunikation mit Teilnehmer*innen und involvierten Personen.	24
8. Auftreten des Vereins nach außen.....	24
9. Alkohol und Suchtmittel .....	25
<b>INTERVENTION .....</b>	<b>26</b>
6. Einordnung und Umgang mit Irritationen und Verdachtsfällen.....	27
Irritationen .....	27
Vager Verdacht .....	28
Konkreter Verdacht .....	29
Einschreiten bei grenzverletzendem Verhalten.....	29
7. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen .....	30
8. Handlungsmaßnahmen .....	31
9. Dokumentation und Protokollierung .....	34
<b>KONTAKTE UND RESSOURCEN .....</b>	<b>35</b>
10. Vorlagen und Checklisten .....	36
11. Anlaufstellen und Ansprechpersonen .....	36
Interne Ansprechpersonen: .....	36
Externe Anlaufstellen: .....	37
12. Quellenverzeichnis.....	38
13. Risikoanalyse .....	39

# Allgemeine Infos

- Warum uns ein Schutzkonzept wichtig ist!
- Sensibilisierung und Umgang mit Geschlechtervielfalt, Inklusion und Sprache
- Rechtliche Rahmenbedingungen und Begriffsdefinitionen

# 1. Warum uns ein Schutzkonzept wichtig ist!

Als Sportverein tragen wir eine besondere Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern. Sport vereint, stärkt das Gemeinschaftsgefühl und ermöglicht persönliche Entwicklung. Dieses Potenzial kann jedoch nur dann ausgeschöpft werden, wenn sich alle Teilnehmenden sicher und wertgeschätzt fühlen. Deswegen setzen wir uns aktiv dafür ein, Chancengleichheit zu fördern und einen respektvollen Umgang miteinander zu gewährleisten. Durch gezielte Maßnahmen möchten wir ein Bewusstsein für Vielfalt schaffen und Diskriminierung, Mobbing oder Ausgrenzung entschieden entgegentreten. Unser Ziel ist es, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem die Freude am Sport erlebt werden kann, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder individuellen Fähigkeiten.

Ein Schutzkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil für jeden Sportverein, der ein sicheres und respektvolles Umfeld schaffen möchte. Es dient nicht nur dem Schutz schutzbedürftiger Personen wie Kinder oder Jugendlichen, sondern auch Trainer\*innen und Vereinsmitglieder. Ziel ist es, klare Strukturen und Regeln zu etablieren, die das Risiko von Gewalt, Diskriminierung oder anderen Grenzverletzungen minimieren und das Miteinander stärken. Ein Schutzkonzept hat den Anspruch eine vertrauensvolle Basis zu schaffen, auf der sich alle Beteiligten sicher fühlen und der Sport im Mittelpunkt stehen kann.

Unser Schutzkonzept richtet sich an alle im Verein – von Kindern und Jugendlichen über Trainer\*innen und Betreuer\*innen bis hin zu Eltern und Personen des Vorstands. Mit diesem Konzept möchten wir eine transparente und belastbare Grundlage schaffen, die allen Beteiligten Orientierung bieten soll. Es geht nicht nur um die Prävention von Gewalt und Diskriminierung, sondern auch um die Förderung eines positiven Vereinsklimas, in dem jede\*r mit Freude und ohne Angst am Sport teilnehmen kann. Dieses Schutzkonzept ist ein Ausdruck unseres Engagements, den Sport zu einem sicheren und bereichernden Erlebnis für alle werden zu lassen.

## 2. Sensibilisierung und Umgang mit Geschlechtervielfalt, Inklusion und Sprache

### **Geschlechtervielfalt**

In diesem Abschnitt möchten wir Begriffe zum Thema Geschlechtervielfalt erklären und in Bezug auf dieses Schutzkonzept einordnen, um Missverständnisse zu vermeiden und die Vielfalt von Identitäten sichtbar zu machen. Es ist uns besonders wichtig, eine respektvolle, inklusive Sprache zu fördern, die Menschen in ihrer Individualität anerkennt und wertschätzt. Die genaue Handhabung im Frisbee-Sport und die spezifischen Bestimmungen für trans\*, nichtbinäre und inter\*/DSD Menschen im Ultimate-Frisbee-Kontext sind im Dokument der World Flying Disc Federation (WFDF) auf unserer Website zu finden. Unser Verein orientiert sich für im Umgang mit der Geschlechtervielfalt auch für den Trainingsbetrieb an diesem Dokument. Die Zuordnung zu den Spielkategorien „female matching“ und „male matching“ erfolgt gemäß dieser Regelung vom WFDF. Wir möchten damit sicherstellen, dass jeder Mensch in unserem Verein gehört und respektiert wird, sich wohlfühlen kann und unabhängig von Geschlechterzuordnungen oder anderen Merkmalen in einem sicheren Rahmen Sport ausüben kann.

### **Frau\*/Mann\* (female matching/male matching)**

Wenn in diesem Schutzkonzept von binären Geschlechtern wie „Frau\*“ und „Mann\*“ gesprochen wird, verstehen wir diese nicht als unveränderliche und objektive biologische Kategorien, sondern als soziale, historische, kulturelle und politische Konstrukte, die sich nicht auf eine binäre Geschlechterordnung reduzieren lassen. Nichtsdestotrotz ist unser Sport in einer binären Aufteilung verankert. Male- und female matching Players bezeichnet dabei die Zuordnung in die Divisionen, in denen trainiert und gespielt wird und in die alle Personen gemäß den Regelungen des WFDF eingeteilt werden. Damit orientiert sich male und female matching am biologischen Geschlecht und kann von der Geschlechtsidentität der Person abweichen. Die Vielfalt der Identitäten wird in diesem Dokument versucht durch das Gender- Sternchen\* in Personenbezeichnungen zu repräsentieren.

## **cis & trans\***

Als cis werden Menschen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht übereinstimmt. Es ist der sprachliche Gegenpart zu „trans\*“ und vermeidet, dass heteronormativ lebende Menschen als „normal“ konstruiert werden. Als trans\* bezeichnen sich Menschen, deren Geschlechtsidentität sich von dem bei der Geburt zugewiesenen biologischen Geschlecht unterscheidet. Es gibt auch für trans\* Personen die Möglichkeit an dem Sport teilzunehmen. Welche Konditionen dabei greifend werden sind in den Bestimmungen und Leitlinien für trans\* Personen im Frisbee- Sport im Dokument der World Flying Disc Federation (WFDF) auf unserer Website zu finden.

## **Transition**

Bezeichnet in Bezug auf dieses Thema den Übergang von einem Geschlecht in ein anderes. Drei Formen sind hierbei zu unterscheiden. Während trans\* Menschen bei einer „medizinischen Transition“ Hormontherapien und/oder körperverändernde Eingriffe an sich vornehmen (lassen), spricht man bei einer „sozialen Transition“ vom Prozess der geschlechtlichen Anerkennung im Alltagsleben, dem meist ein trans\*-Coming-out im sozialen Umfeld (Familie, Freundeskreis, Beruf, Schule, Ausbildung etc.) vorausgeht. Drittens gibt es die „juristische Transition“, mittels derer Vornamen und/oder das rechtliche Geschlecht geändert werden können. Je nach Art und aktuellem Status der Transition können sich trans\* Menschen anhand der Richtlinien des Dokuments der World Flying Disc Federation (WFDF) in male- matching oder female- matching und die Divisionen einordnen.

## **nichtbinär\***

Als nichtbinär\* bezeichnen sich Menschen, die sich keinem der beiden binären Geschlechterpole wie „männlich“ und „weiblich“ zuordnen. Ihre biologische Geschlechterzuordnung spielt dabei keine Rolle, nichtbinäre Menschen verorten sich an verschiedenen Punkten des Geschlechterspektrums, manchmal auch außerhalb. Oft benutzen non binäre Menschen keine oder geschlechtsneutrale Pronomen. Nichtbinäre Personen können sich, solange keine biologischen Merkmale vorliegen die eine Zuordnung zu male- oder female matching möglich machen, im Trainingsbetrieb frei entscheiden in welcher (der Altersklasse entsprechenden) Division sie spielen. Für den Turnierbetrieb müssen sie sich für eine Division

entscheiden und nach einer Festlegung mindestens 12 Monate warten, bevor sie wechseln dürfen. Siehe auch: Bestimmungen und Leitlinien für nichtbinäre\* Personen im Frisbee- Sport im Dokument der World Flying Disc Federation (WFDF) auf unserer Website.

## **inter\*/ DSD**

Unter Inter\* oder DSD (Differences in Sex Development) versteht man eine Vielfalt der biologischen Geschlechtsmerkmale. Inter\* Menschen können eine oder mehrere Varianten der biologischen Geschlechtsmerkmale betreffend ihre Anatomie, ihrer Genetik, ihrer Chromosomen oder auch ihrer Hormone aufweisen. Auch Inter\* und DSD Personen können am sportlichen Geschehen im Verein teilhaben. Dabei wird sich an den Bestimmungen und Leitlinien für inter\*/ DSD Personen im Frisbee- Sport sind im Dokument der World Flying Disc Federation (WFDF) gehalten. Heißt:

1. Weibliche DSD Personen können in der women's, open und mixed Division als female matching Person oder als male matching Person mitspielen.
2. Männliche DSD Personen können in der open und mixed Division als male matching Person mitspielen.
3. Nichtbinäre DSD Personen können entweder als female matching Person in der women's und mixed Division, oder als male matching Person in der open und mixed Division spielen. Wenn sie sich für eine der zwei Optionen entschieden haben, kann frühestens nach 12 Monaten erst wieder gewechselt werden.

## **„geschlechtergetrennt“**

Die binäre Struktur unseres Sports und des rechtlichen Rahmens machen es nötig immer wieder „geschlechtergetrennte“ Räume anzubieten. Ziel ist nicht damit Menschen ein binäres Geschlecht zuzuteilen oder andere auszugrenzen. Für einen sicheren und rechtskonformen Rahmen sind geschlechtergetrennte Räume als Aufteilung in male-matching und female-matching zu betrachten, sofern keine nonbinären oder all genders welcome Optionen zur Verfügung stehen.

## **Inklusion und Behinderung**

In unserem Verein setzen wir uns aktiv für ein sicheres und wertschätzendes Umfeld für alle Menschen ein – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, sozialem Status oder anderen Merkmalen. Derzeit gibt es in unserem Verein leider noch keine spezifischen Angebote für Menschen mit Behinderung. Dennoch ist es unser Ziel, Barrieren abzubauen und langfristig inklusive Strukturen zu schaffen. Wir möchten ein Sportumfeld fördern, in dem sich alle Menschen gleichermaßen sicher und willkommen fühlen. Sollte es besondere Bedürfnisse oder Anliegen geben, stehen unsere Ansprechpersonen jederzeit für einen offenen Austausch zur Verfügung.

## **Chancengerechtigkeit und Teilhabe**

Ebenso ist es uns wichtig, Chancengerechtigkeit für alle Mitglieder zu fördern, indem wir individuelle Bedürfnisse berücksichtigen und Barrieren abbauen. Unabhängig von Geschlecht, sozioökonomischem Hintergrund, Kultur oder anderen Merkmalen sehen wir es als unsere Aufgabe, Menschen faire und gerechte Chancen zu ermöglichen und sie in ihren individuellen Stärken zu fördern. Dies gilt auch für temporäre Einschränkungen wie Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen. Unser Ziel ist es, allen Betroffenen langfristig eine aktive Teilnahme am Vereinsleben zu ermöglichen – sei es durch angepasste Trainingsmöglichkeiten oder alternative Formen der Einbindung.

## **Ansprechpersonen**

In unserem Verein gibt es Ansprechpersonen, die gerne unterstützen, wenn es darum geht, Fragen zu diesen Themen zu beantworten, individuelle Lösungsansätze zu finden oder zu hilfreichen Kontaktadressen weiterzuleiten.

**Genderbeauftragte Catchup Graz:** Rosa Wutti [rosa.wutti@gmail.com](mailto:rosa.wutti@gmail.com)

**Ansprechperson Schutzkonzept Catchup Graz:** Lisa Alexandra Holzner  
(Sexualpädagogin) [schutzkonzept@frisbee-graz.info](mailto:schutzkonzept@frisbee-graz.info)

Weitere Ansprechpersonen und Anlaufstellen finden sich im Kapitel *Kontaktadressen und Ressourcen* am Ende dieses Dokuments.

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen und Begriffsdefinitionen<sup>1</sup>

#### **Sexualisierte Gewalt (Begriffsdefinitionen)**

Sexualisierte Gewalt kommt, so wie in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, auch im Sport vor. In der Fach-öffentlichkeit wird die Bezeichnung sexualisierte Gewalt dabei oft als Überbegriff für verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität verwendet.

##### **Enge Definition:**

Darunter werden sexuelle Übergriffe wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Unmündigen, Nötigung oder Vergewaltigung verstanden, die auch per Strafgesetzbuch geahndet werden.

##### **Weite Definition:**

Diese beinhaltet Grenzübertretungen und Übergriffe, die nicht alle strafrechtlich relevant sind. Alle davon sind jedoch unpassend und verletzen die sexuelle Integrität der Betroffenen

##### **Mögliche Beispiele:**

- **Worte:** z. B. sexistische Witze, abwertende oder anzügliche Bemerkungen, Beleidigungen aufgrund des Geschlechts und/oder der sexuellen Orientierung, aber auch ungewollte und unangebrachte Komplimente
- **Bilder:** z. B. Zeigen pornographischer Darstellungen
- **Gesten:** z. B. obszöne und anzügliche Andeutungen
- **Handlungen:** mit und ohne direkten Körperkontakt, z. B. Andeutungen oder Durchführung unerwünschter Berührungen intimer Körperbereiche
- **Exhibitionismus:** z. B. Zeigen von intimen Körperteilen
- **Voyeurismus:** z. B. Zuschauen beim Umkleiden oder Duschen
- **Ungewollte Angebote:** z. B. Einladungen oder Geschenke, vor allem an einzelne Personen

Sexualisierte Übergriffe können für Betroffene kurz- oder langfristige Folgen haben. In welchem Ausmaß die Grenzübertretung wahrgenommen wird, hängt unter anderem

---

<sup>1</sup> Vgl. Handreichung für Sportvereine. 100% Sport (Hrsg.). Safe Sport, 3. Auflage.

von der Position der ausübenden Person ab, da das Machtverhältnis in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle spielen kann.

## **Sexualisierte Übergriffe...**

... unter Kindern

Ein sexualisierter Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch ein Kind erzwungen werden bzw. ein anderes Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Zentrale Merkmale von sexualisierten Übergriffen unter Kindern: Unfreiwilligkeit und Machtgefälle. Sexualisierte Übergriffe unter Kindern können von leichten Grenzverletzungen bis zu massiven Handlungen reichen. In diesen Fällen ist es wichtig genau hinzuschauen und verhältnismäßig zu reagieren. Dies trifft insbesondere bei Kindern, die wiederholend grenzüberschreitend handeln, zu, da dieses Verhalten eine Re-Inszenierung von traumatisierenden Erlebnissen des übergriffigen Kindes sein könnte.

### **Achtung!**

Sexualisierte Handlungen unter Kindern – auch bei heftigen Übergriffen – unterscheiden sich **IMMER** von sexualisierter Gewalt durch Erwachsene. Kinder können nicht die gleiche Verantwortung tragen wie Erwachsene. Das sollte sich in der Wortwahl widerspiegeln. Statt von „Täter\*innen“ und „Opfern“, ist es empfehlenswert, von *übergriffigen* oder *betroffenen* Kindern zu sprechen.

... unter Jugendlichen

Unterscheidung:

- Grenzverletzungen/Übergriffe unter Gleichaltrigen (Peers)
- Grenzverletzungen/Übergriffe von älteren Jugendlichen an jüngeren und/oder schwächeren Kindern

Auch hier ist Verhältnismäßigkeit gefragt.

... von Erwachsenen an Kindern oder Jugendlichen

### Durch ihnen bekannte Personen im sozialen oder familiären Umfeld

Vorfälle mit Täter\*innen aus dem familiären und sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen stellen die häufigste Form von sexuellem Missbrauch dar. Das kann im

engeren oder weiteren Familiensystem sein, Freund\*innen und Bekannte der Erziehungsberechtigten, Nachbar\*innen, Personen, die sie im Park oder im Urlaub kennen lernen. In dieser Konstellation ist es für Kinder und Jugendliche sehr schwer, sich anzuvertrauen und Hilfe zu holen. Oft spüren oder wissen sie, dass es weitreichende Folgen hätte, wenn sie jemandem von möglicherweise lange andauerndem sexuellen Missbrauch im vermeintlich vertrauten Umfeld erzählen würden. Oft wird Betroffenen allerdings schlichtweg nicht geglaubt. Trainer\*innen können eine entscheidende, beobachtende Rolle übernehmen. Ihr Ziel sollte es sein, sämtliche Anzeichen und Hinweise ernst zu nehmen und umgehend das persönliche Gespräch zu suchen, um derartige Situationen rasch aufzudecken und/oder auf geeignete professionelle Hilfsangebote zu verweisen.

#### Durch Personen, die in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche tätig sind

Fälle sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und Institutionen (Schulen, Internate, Freizeiteinrichtungen, Vereine, etc.) zeigen häufig Gemeinsamkeiten:

- ➔ Täter\*innen machen sich das Wissen um die Abläufe und Räume zunutze.
- ➔ Sie erschleichen sich das Vertrauen der Kolleg\*innen und Bezugspersonen.
- ➔ Sie nutzen ihre Machtposition und die Abhängigkeit, die zum Schweigen der Kinder und Jugendlichen führen.

Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen konnte so oft jahrzehntelang unbemerkt bleiben oder zumindest nicht gestoppt werden. Die Beschäftigung mit diesen historischen – aber leider auch aktuellen Fällen – von sexualisierter Gewalt in Institutionen führt zur Erkenntnis, dass nachhaltige Prävention auch eine Anforderung an die Strukturen und Abläufe von Vereinen und Einrichtungen stellt.

#### Durch unbekannte Personen (meist im öffentlichen Raum).

Obwohl bekannte Personen die größte Gefahr für Übergriffigkeiten darstellen, machen unbekannte Personen auch einen gar nicht so geringen Anteil aus, wenn es um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen geht. Oft sind es sexualisierte Handlungen im öffentlichen Raum, z. B. Exhibitionismus oder Selbstbefriedigung im Park oder in öffentlichen Verkehrsmitteln oder mittels digitaler Medien. Solche Situationen können für Kinder und Jugendliche beängstigend, verwirrend und

belastend sein. Meist sind es aber einmalige Situationen, und dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen die Täter\*innen nicht kennen, fällt es ihnen leichter, jemandem davon zu erzählen.

## **Gesetzliche Regelungen und Vorgaben**

In Österreich befinden sich die gesetzlichen Bestimmungen, die Eingriffe in die sexuelle Integrität unter Strafe stellen, vor allem im Strafgesetzbuch (StGB). Bei sexualisierter Gewalt im Sport können in Österreich folgende StGB-Paragrafen zur Anwendung kommen:

- § 115 Beleidigung*
- § 201 Vergewaltigung*
- § 202 Geschlechtliche Nötigung*
- § 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person*
- § 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung*
- § 206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen*
- § 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen*
- § 207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger*
- § 207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*
- § 208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren*
- § 208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen*
- § 212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses*
- § 213 Kuppelei*
- § 214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen*
- § 215 Zuführen zur Prostitution*
- § 215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger*
- § 216 Zuhälterei*
- § 218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen*
- § 219 Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs*

Die genannten Delikte decken ein breites Spektrum an sexuellen Übergriffen ab, die sich unter anderem nach Art und Intensität der Tathandlung, dem Alter der betroffenen Person und danach, in welcher Beziehung der\*die Täter\*in zur betroffenen Person steht, unterscheiden. Rein verbale sexuelle Belästigungen erfüllen zwar den Straftatbestand der sexuellen Belästigung nach § 218 StGB nicht, anzügliche oder abwertende Kommentare über den Körper, das Aussehen einer Person, sexistische Witze und Sticheleien oder abfällige und entwürdigende Sprüche können aber unter bestimmten Voraussetzungen als Beleidigung gemäß § 115 StGB qualifiziert werden.

Auch außerhalb des Strafrechts finden sich gesetzliche Normen, die sexuelle Übergriffe sanktionieren. So werden verbale sexuelle Übergriffe im Arbeitskontext nach § 6 Gleichbehandlungsgesetz geahndet und diese können auch nach den Ehrkränkungsgesetzen der Länder strafbar sein.

## **Schutzalter und Strafbarkeit**

Die Straftatbestände des schweren sexuellen Missbrauchs (§ 206 StGB) und sexuellen Missbrauchs (§ 207 StGB) schützen die sexuelle Integrität von unmündigen Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres absolut. Jede sexuelle Handlung an ihnen oder durch diese an erwachsenen Personen ist verboten, da es unmündigen Minderjährigen aufgrund körperlicher, emotionaler, sozialer, kognitiver und sprachlicher Unterlegenheit nicht möglich ist, die Folgen und Konsequenzen sexueller Handlungen abzusehen. Infolge dieser fehlenden Einsichts- und Urteilsfähigkeit kommt einer allfälligen Einwilligung oder Zustimmung der unmündigen Person zu sexuellen Handlungen mit oder an einer erwachsenen Person keine Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn die Initiative zu sexuellen Handlungen von der unmündigen Person ausgeht. Das gesetzliche Schutzalter endet (in Österreich) mit dem Erreichen des 14. Lebensjahres.

## **Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses**

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf eine Variante des Straftatbestands des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 Abs 1 StGB) hinzuweisen, welcher sexuelle Handlungen mit minderjährigen Personen (vor Vollendung des 18. Lebensjahres), die in einem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Aufsichtsverhältnis stehen, unter gerichtliche Strafe stellt, wenn diese unter Ausnützung des bestehenden Autoritätsverhältnisses vollzogen werden. Eine allfällige Einwilligung oder Zustimmung der minderjährigen Person ist hier unbeachtlich. Sexuelle Handlungen von Mitarbeiter\*innen eines Sportvereins mit Schutzbefohlenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter oben genannten Voraussetzungen als Missbrauch des Autoritätsverhältnisses gemäß § 212 Abs 1 StGB zu qualifizieren und somit strafbar.

## Opferrechte/Rechte für Betroffene

Einer Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat (alle Sexualdelikte sind Vorsatzdelikte) in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt worden sein könnte (§ 65 Z 1 StPO), kommen nach der Strafprozessordnung bestimmte Opferrechte zu. Diese sind in § 66 StPO geregelt und umfassen z. B. das Recht auf anwaltliche Vertretung im Strafverfahren, das Recht auf Akteneinsicht und über den Lauf des Verfahrens informiert zu werden und bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens einen Antrag auf Fortführung zu stellen. Da diese Gruppe emotional besonders betroffen ist, gibt es die Möglichkeit der kostenlosen psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung. Im Jahr 2016 wurden die Opferrechte um die Kategorie der „besonders schutzbedürftigen Opfer“ gemäß § 66a StPO erweitert, wobei minderjährige Opfer, Opfer von Sexualdelikten und Opfer häuslicher Gewalt immer als solche zu qualifizieren sind.

## Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)

Seit des Inkrafttretens des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) im Jahr 2006 können auch Verbände (darunter fallen auch Sportvereine/-verbände) unter bestimmten Voraussetzungen für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer Entscheidungsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Verbandsgeldbußen belegt werden. Entscheidungsträger\*innen eines Verbands tragen Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz von Mitarbeiter\*innen im Sport.

## Zuständigkeiten und Rollenverteilung im Verein

In unserem Verein gibt es mehrere Ansprechpersonen, die Sie bei Fragen kontaktieren können. Die Anlaufstelle *Vera\** oder die Organisation *Safe Sports* bieten viel Wissen und Expertise zu diesem Thema speziell im Bereich Sport. Alle Kontaktdaten zu Ansprechpersonen und externen Fachstellen finden Sie im Kapitel *Kontakte* oder auf unserer Website.

➔ **Ansprechperson Schutzkonzept:** Lisa Alexandra Holzner

([schutzkonzept@frisbee-graz.info](mailto:schutzkonzept@frisbee-graz.info))

➔ **Genderbeauftragte:** Rosa Wutti

([rosa.wutti@gmail.com](mailto:rosa.wutti@gmail.com))

# Prävention

- Sensibilisierung
- Maßnahmen zur Prävention und Intervention

## 4. Sensibilisierung

Das folgende Kapitel richtet sich speziell an Menschen in verantwortungsvollen Positionen und soll sie dabei unterstützen, ein positives Bewusstsein für ihre Verantwortung und deren Auswirkungen zu entwickeln. Es soll die Reflexion des eigenen Verhaltens fördern sowie ein besseres Verständnis für die eigenen Grenzen und die der Mitmenschen entwickeln. Besonders, weil es in Sportvereinen oft Personen gibt, die mehrere, verschiedene Rollen im Vereinskontext einnehmen, kann eine spezifische Reflexion der eigenen Positionen entwicklungsfördernd sein.

### **Faire Entscheidungsfindung**

Trainer\*innen oder Funktionär\*innen befinden sich in Machtpositionen und treffen immer wieder Entscheidungen für andere Menschen oder Personengruppen. Dementsprechend müssen, im Rahmen dieser Entscheidungen, Bedürfnisse der vielfältig im Verein vertretenen Personengruppen respektiert und berücksichtigt werden. Dies setzt einen reflektierten und empathischen Umgang mit der Entscheidungsfindung voraus. Gefördert wird ein adäquater Beschluss durch den Austausch mit Betroffenen und die aktive Auseinandersetzung mit den entsprechenden Themen. Eine gute und transparente Kommunikation ist hierfür unerlässlich!

### **Grenzen**

Trainer\*innen müssen im Umgang mit ihren Spieler\*innen eine rücksichtsvolle Kultur mitentwickeln, jedoch auch ein Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen haben. Die eigenen Grenzen wahr- und ernstzunehmen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen, gehört zu den wichtigsten Reflexionsaufgaben von unterrichtenden Personen. Außerdem wird dadurch, im Sinne der Vorbildfunktion, den Spielenden ein Raum vorgelebt, in dem Grenzen gehört und geachtet werden. Dass die Trainer\*innen im Zuge dessen unbedingt bewusst und respektvoll mit den Grenzen und Bedürfnissen ihrer Spieler\*innen umgehen müssen, ist Grundvoraussetzung. Konsens beschreibt in diesem Zusammenhang die klare, beidseitige Zustimmung zu einer Tätigkeit, wie beispielsweise einer körperlichen Hilfestellung oder Erklärungsmaßnahme. Sollte Konsens nicht gegeben sein, egal aus welcher Motivation heraus, müssen diese Grenze unbedingt ernst genommen und andere Wege gefunden werden. An dieser

Stelle sei erwähnt, dass Grenzen auch nonverbal kommuniziert werden können und nicht immer ein klares „*Nein, ich möchte das nicht!*“ vom Gegenüber zu erwarten ist. Es ist die Aufgabe der sich in der Machtposition befindenden Person, die verbalen und nonverbalen Grenzen und Signale des Gegenübers wahr- und ernstzunehmen sowie eine adäquate andere Möglichkeit vorzuschlagen. Ist man sich der Zustimmung unsicher, gilt das Grundprinzip des Konsenses „Only yes means yes“ („Nur JA heißt JA“) und es muss eine Alternative gewählt werden. Zustimmung darf auch niemals ausschließlich einmalig vor einer Großgruppe eingeholt, sondern muss immer auch zusätzlich im Einzelsetting erneut abgefragt werden, da sich Jugendliche oft ungern vor ihren Peers gegen derartige Anfragen aussprechen.

**Beispiel:** Die Trainerin A möchte dem Spieler B eine Wurfbewegung erklären. Dazu fragt sie den Spieler, ob es für ihn ok ist, dass sie mit seinem Arm die Wurfbewegung einmal langsam ausführt. Trainerin A: „Darf ich dich da kurz beim Arm angreifen, um dir die Bewegung zu zeigen?“ Darauf antwortet der Spieler B mit: „Äm, ja vielleicht“ und schaut zu Boden. Die richtige Verhaltensweise der Trainerin wäre jetzt, sich eine andere Möglichkeit zu überlegen, die Wurfbewegung vorzuzeigen, denn ein „vielleicht“ ist kein „Ja“ und somit ist kein Konsens gegeben. Die Trainerin könnte jetzt zum Beispiel sagen: „Alles klar, dann halte deinen Arm mal so wie ich, ziehe jetzt deinen Ellenbogen langsam nach vorne...“ und die Bewegung mit dem Spieler gemeinsam durchgehen, ohne ihn körperlich zu berühren. Die Trainerin hat also sofort eine andere Möglichkeit vorgeschlagen, ohne die Grenze des Spielers zu hinterfragen. *(Bitte nehmen Sie Grenzen ernst. "Lustig" gemeinte oder anderweitige Kommentare sind an dieser Stelle klar unangebracht!)*

Wichtig ist für Trainer\*innen, die Grenzen, die ihre Spieler\*innen setzen, nicht persönlich zu nehmen! Es kann ganz verschiedene Gründe geben, warum ein Mensch in einer speziellen Situation/in einem speziellen Setting von einem speziellen Menschen nicht berührt werden möchte und meistens hat das weder etwas mit dem Verhältnis zwischen den beiden noch einer absichtlichen Zurückweisung zu tun. Speziell Jugendlichen ist es oft unangenehm, von Erwachsenen körperlich berührt zu werden, da sie sich gerade in der Pubertät befinden und es zum normalen (Entwicklungs-)Prozess dazu gehört, dass Berührungen von Erwachsenen als unangebracht empfunden werden. *(Sollten Sie als Trainer\*in feststellen, dass Sie von*

*der Wertschätzung und Zustimmung der Trainees abhängig sind und diese unbedingt für ihr persönliches Wohl brauchen, wird empfohlen, professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die entsprechenden Kontaktadressen finden Sie im Anhang.)*

Für Jugendtrainer\*innen ist es also besonders wichtig, ein Bewusstsein für die Entwicklung und Lebensrealität ihrer Spieler\*innen zu haben.

## **Positiver Körperkontakt?!**

Im Rahmen dieses Schutzkonzeptes wird das Thema Körperkontakt immer wieder angesprochen und besonders im übergreifigen Kontext thematisiert. An dieser Stelle sei allerdings erwähnt, dass Körperkontakt sich auch positiv auf unterstützende Handlungen und den Lernprozess auswirken kann. Dabei ist enorm wichtig (wie oben erwähnt), dass bei körperlichen Hilfestellungen auf Zustimmung geachtet wird und besonders in emotional-unterstützenden Situationen Körperkontakt dezidiert erwünscht sein kann. Demnach sind beispielsweise das physische Erklären einer Wurfbewegung oder eine tröstende Umarmung, mit Zustimmung aller Beteiligten, im Rahmen dieses Schutzkonzeptes durchaus möglich. Als Trainer\*in ist es außerdem wichtig, auch auf die körperliche Beziehung zwischen Spielenden immer wieder ein Auge zu werfen. Jugendliche und Kinder müssen oft erst austesten, wie klar sie ihre Grenzen setzen dürfen und welche Reaktionen diese Grenzsetzungen mit sich bringen. *(Als Trainer\*in können Sie also immer wieder sensibel hinschauen und bei Bedarf auf Konsens und ehrliche Kommunikation unter Spielenden aufmerksam machen. Lassen Sie sich dazu auch gerne professionell beraten oder tauschen Sie sich mit anderen Trainer\*innen aus, das kann helfen und Klarheit schaffen.)*

## **Vorbildwirkung**

Wie bereits erwähnt grenzen sich Kinder und Jugendliche oftmals gern von Erwachsenen ab, auf der anderen Seite brauchen und suchen sie aber Bezugspersonen. Trainer\*innen finden sich oft in dieser Rolle wieder. Damit tragen Trainer\*innen eine Verantwortung gegenüber der Entwicklung des Kindes und haben eine große Vorbildwirkung. Trainer\*innen müssen sich ihrer Handlungen dementsprechend bewusst sein! Es kann in der Trainer\*innen-Spieler\*innen Beziehung in dem Kontext durchaus auch zu Idealisierung und Romantisierung des\*der Trainer\*in kommen. Der\*Die Trainer\*in hat dann die Aufgabe, durch wohlwollende Enttäuschung und einen adäquat distanzierten Umgang Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen und

so zu einem positiven Verlauf der Situation beizutragen. Dafür muss gewährleistet sein, dass diese Beziehung auf Seite der\*des Trainer\*in professionell bleibt. Merkt ein\*e Trainer\*in, dass dies nicht der Fall ist, muss sich Unterstützung geholt werden (Kontaktadressen und Anlaufstellen finden Sie im letzten Kapitel). Doch auch in anderen Kontexten wirken Trainer\*innen als Vorbild und müssen sich dessen bewusst sein. Alkohol oder andere legale Drogen dürfen beispielsweise genau so wenig vor minderjährigen Spieler\*innen konsumiert werden oder Thema sein wie prahlende Geschichten aus dem privaten Leben oder die Verbreitung von diskriminierenden Werten und Haltungen.

## **Diskriminierung und Mobbing**

Diskriminierung und Mobbing sind gravierende Probleme, die sowohl die psychische als auch die soziale Entwicklung der Betroffenen beeinträchtigen können. Insbesondere im Jugendbereich treten solche Verhaltensweisen häufig auf, sei es durch Ausgrenzung, Hänseleien oder gezielte mobbingartige Handlungen. Solche Situationen sind keinesfalls zu tolerieren und erfordern eine entschlossene und sensible Reaktion. Die Rolle der Trainer\*innen ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Als direkte Bezugspersonen für die Spieler\*innen haben sie die Möglichkeit, ein Umfeld zu schaffen, in dem Respekt, Fairness und Toleranz gefördert werden. Sie sind oft diejenigen, die diskriminierendes Verhalten oder Mobbing frühzeitig bemerken können – sei es durch Beobachtungen während des Trainings, Gespräche mit den Spieler\*innen oder Hinweise von Erziehungsberechtigten oder anderen Vereinsmitgliedern. Ein aktives Eingreifen ist in solchen Fällen nicht nur wünschenswert, sondern essenziell. Gespräche zu suchen, klare Regeln aufzustellen, als Vorbild zu agieren und Unterstützung anzubieten, gehören somit zu den ersten und wichtigsten Schritten eines solchen Prozesses. Darüber hinaus kann es hilfreich sein, auch externe Unterstützung einzubeziehen. Diese externen Anlaufstellen können sowohl für die betroffenen Spieler\*innen als auch für die Trainer\*innen selbst eine wertvolle Ressource darstellen, um professionellen Rat und Unterstützung zu erhalten. (*Kontaktadressen siehe letztes Kapitel.*)

# 5. Maßnahmen zur Prävention und Intervention

## 1. Unterbringung und Übernachtung

- Getrennte Schlafbereiche für verschiedene Altersgruppen und Geschlechter (nach Notwendigkeit)<sup>2</sup>. Für Spieler\*innen der U-Divisionen (bis 20 Jahre) ist die Trennung der Schlafbereich in Geschlechter, insbesondere in Zimmern, aufrecht zu erhalten.<sup>3</sup>
- Getrennte Schlafbereiche für Trainer\*innen/Betreuer\*innen und Spieler\*innen, insbesondere im Jugendbereich.<sup>4</sup>
- Mindestens zwei Betreuungspersonen (nach Möglichkeit unterschiedlichen Geschlechts) bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.<sup>5</sup> Mindestens eine dieser Person muss eine ausgewiesene Ansprechperson sein.

## 2. Transport und Anreise

- Fahrgemeinschaften (privat) von Betreuer\*innen und Spieler\*innen eher vermeiden. Betreuer\*innen sollen nie mit einem Kind oder Jugendlichen allein privat reisen.
- Öffentliche Anreise (öffentliche Verkehrsmittel) von Betreuer\*innen und Spieler\*innen bevorzugt als Gruppe mit, wenn möglich, mindestens zwei Betreuer\*innen unterschiedlichen Geschlechts.

## 3. Sanitäre Anlagen

- Zugang: Es müssen immer geschlechtergetrennte Nassräume und Umkleiden zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine zeitliche Staffelung erfolgen.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> Beispielsweise besteht in Schlafhallen bei unter 12-Jährigen keine Notwendigkeit zwingend nach Geschlecht zu trennen. Bei geringem Altersunterschied innerhalb eines Teams (2-3 Jahre) ist es auch nicht nötig eine Trennung der Altersgruppen zu erzwingen.

<sup>3</sup> In offenen Schlafbereichen, wie Schlafhallen, ist nicht zwingend notwendig gegen den Willen der Spieler\*innen eine Trennung zu erzwingen, sofern ALLE involvierten Personen der gegebenen Schlafsituation zustimmen.

<sup>4</sup> In der allgemeinen Klasse können (spielende) Trainer\*innen mit dem Team untergebracht sein.

<sup>5</sup> Dabei müssen nicht alle Betreuer\*innen vom Verein selbst gestellt sein.

<sup>6</sup> Duschen und Toiletten sind differenziert zu betrachten. „all-gender“ Toiletten sind eine adäquate Alternative, Duschkmöglichkeiten müssen immer getrennt vorhanden sein.

- Beschilderung und Kontrolle, dass keine nicht gestatteten Personen Zugang zu den sanitären Anlagen erhalten. Bei zeitlicher Staffelung muss ein Plan vor dem Zugang ersichtlich sein.

#### **4. (Team)Besprechungen**

- Anwendung des 6 Augen-Prinzips bei Besprechungen zwischen Trainer\*innen und Spieler\*innen. Einzelgespräche immer in öffentlich einsehbaren und zugänglichen Settings, bevorzugt auch mit 6 Augen-Prinzip.
- Keine Teambesprechungen in verschlossenen Räumen. Zu jedem Zeitpunkt der Besprechung ist ein Verlassen des Raumes möglich.
- Es wird empfohlen, zu Beginn der Besprechung Kommunikationsregeln aufzustellen und einen „Sicheren Rahmen“ für alle zu schaffen, sodass gewährleistet ist, dass Personen sich jederzeit kritisch äußern, Unwohlsein thematisieren oder den Raum verlassen können.

#### **5. Spiel- und Trainingssituationen**

- Klare Regeln für körperliche Kontakte:
  - Nur mit vorhergehender Zustimmung.<sup>7</sup>
  - Keine Berührungen, die unangemessen oder unnötig sind.
- Einsatz von geschulten Trainer\*innen (siehe nächster Punkt)
- Verletzungen
  - In Verletzungssituationen ist sowohl die psychische als auch physische Vulnerabilität der verletzten Person zu berücksichtigen und sensibel zu unterstützen.
  - Vermeidung von „Gruppenbildung“ rund um die verletzte Person.<sup>8</sup>

#### **6. Schulung und Vorbereitung der Betreuungspersonen**

- Sensibilisiert für die Wahrung persönlicher Grenzen durch verpflichtende Absolvierung des Safe Sports E-Learning-Kurses und von Workshops sowie die Auseinandersetzung mit diesem Schutzkonzept.

---

<sup>7</sup> Klare und ehrliche Frage formulieren, um Konsens einzuholen. Wenn Konsens nicht gegeben ist, MUSS eine andere Lösung gefunden werden.

<sup>8</sup> Schaulustige Personen sowie Gruppenansammlungen, die aus Sorge heraus entstehen, sind grundsätzlich zu vermeiden. Ein bis zwei (im Idealfall professionelle) Ansprechpersonen können die Situation meist bestmöglich unterstützen.

- Trainer\*innen und Funktionär\*innen des Vereins müssen mindestens alle 5 Jahre eine Strafregisterbescheinigung vorlegen.
- Einweisung in den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept.
- Klare Kommunikation der Aufsichtspflichten vor und während Turnieren oder Trainings.

## **7. Kommunikation mit Teilnehmer\*innen und involvierten Personen**

- Klare und transparente Kommunikation gegenüber allen Teilnehmer\*innen und involvierten Personen zu:
  - Der Rollenverteilung (Trainer\*in, Spieler\*in, Funktionär\*in, ...)
  - Der zuständigen Ansprechpersonen
  - Der Zuständigkeitsbereiche
- Einsehbarkeit des Schutzkonzeptes, der Ansprechpersonen und möglicher Anlaufstellen auf der Website.
- Kommunikation zwischen Trainer\*innen und Spieler\*innen hat nach Möglichkeit über offizielle Kanäle zu erfolgen.<sup>9</sup>
- Notwendige individuelle Kommunikation erfolgt zwischen Trainer\*in und Spieler\*in nur über ausgemachte Kanäle.

## **8. Auftreten des Vereins nach außen**

- Dem Verein ist es wichtig sich für Vielfalt, Diversität und Chancengerechtigkeit einzusetzen, einen respektvollen Umgang in und außerhalb des Vereins zu hegen und einen sicheren Rahmen für sportlichen Betätigung zu schaffen.
- Social Media und Website:
  - Inhalte müssen datenschutzkonform sein.
  - Inhalte müssen zum Schutz der Spieler\*innen und Trainer\*innen (und anderen involvierten Personen) so gewählt werden, dass der Spielraum für (kontextlose) Irritation oder Interpretation minimiert wird.
  - Inhalte sollen möglichst divers und vielfältig gewählt werden und alle teilnehmenden Gruppen repräsentieren.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Offizielle Kanäle sind vereinsinterne Gruppen (E-Mail, Discord, Whats App, etc.).

<sup>10</sup> Achtung! Fotos von Kindern unter 14 Jahren dürfen nicht auf öffentlichen Webseiten oder Social Media Apps gepostet werden!

- Es dürfen keine Personen oder Personengruppen bevorzugt werden oder falsch dargestellt werden.
- Auftreten der Vereinsmitglieder unter dem Vereinsbanner:
  - Den Werten und Haltungen des Vereins entsprechendes Verhalten und Handeln wird vorausgesetzt.

## **9. Alkohol und Suchtmittel**

- Vereinsveranstaltungen im Jugendbereich:
  - Verbot von Alkohol für alle Spieler\*innen der U-Divisionen an Turnieren oder im Trainingsbetrieb.
  - Kein Alkoholkonsum von Trainer\*innen vor oder mit Spieler\*innen.<sup>11</sup>
- Konsum von jeglichen anderen Suchtmitteln ist bei jeder Vereinsveranstaltung verboten.
- Kein Alkohol für unter 16-jährige (siehe Jugendschutzgesetz).

---

<sup>11</sup> Während dem Turnier oder Trainingsprozess darf auch von Trainer\*innen kein Alkohol konsumiert werden. In sinnvollem Eigenermessen (Vorbildfunktion) ist einem „abendlichen Bier“ unter Trainer\*innen nichts entgegenzusetzen.

# Intervention

- Einordnung und Umgang mit Irritationen und Verdachtsfällen
- Entgegennahme von Verdachtsäußerungen
- Handlungsmaßnahmen
- Dokumentation und Protokollierung

## 6. Einordnung und Umgang mit Irritationen und Verdachtsfällen

Der Verdacht, dass ein Kind oder ein\*e Sportler\*in von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnte, löst oft Unsicherheit, Überforderung oder großen Handlungsdruck aus. Diese Gefühle können mitunter zu Überreaktionen oder auch zum Bagatellisieren eines Verdachts führen. Daher ist es oberstes Prinzip, mit dem Verdacht nicht alleine zu bleiben, sondern sich kollegial oder mit einer Fachperson auszutauschen. Um der Situation entsprechend verhältnismäßig reagieren zu können, ist es wichtig, abzuklären, ob es sich um eine Irritation, einen vagen oder einen konkreten Verdacht handelt. Das folgende Kapitel soll helfen, Situationen besser einordnen und abschätzen zu können. (Dies gilt allerdings nicht nur für vereinsinterne Personen, sondern auch für Informationen, die Trainer\*innen über externe Personen erreichen.)

### **Irritationen**

Irritationen sind begleitet von einem „komischen“ Gefühl, eventuell gepaart mit dem Gedanken: „Es wird schon gute Gründe geben“. Dieses Bauchgefühl, das Situationen unpassend erscheinen lässt, ist oft der erste Hinweis auf Grenzverletzungen und jedenfalls ernst zu nehmen ohne zu dramatisieren. Irritationen sind im täglichen Miteinander unausweichlich. Jetzt geht es darum, eine sachliche, unaufgeregte und proaktive Klärung einzuleiten. In einer offenen Gesprächs- und Reflexionshaltung wird die Irritation klar benannt, ohne sie zu kriminalisieren.

#### **→ Was ist zu tun?**

Sachliches Benennen statt Verleumdung. Im Bereich der Irritationen werden die Inhalte der Beschwerden oder Beobachtungen geklärt, etwaiges problematisches Verhalten benannt, Veränderungen eingefordert und begleitet. Es dürfen keine Vorverurteilungen getroffen oder Absichten unterstellt werden. Die Sorge vor ungerechtfertigter Beschuldigung, Rufschädigung oder gar rechtlichen Konsequenzen von Verleumdung hält viele Menschen davon ab, grenzverletzendes Verhalten anzusprechen oder an Vorgesetzte zu melden. Dabei ist es gar nicht notwendig, diesbezüglich Mutmaßungen anzustellen. Ziel ist, das beobachtete Verhalten anzusprechen oder weiterzumelden und dazu fachlich-pädagogisch Position zu beziehen, ohne in den Sachverhalt etwas hineinzuzinterpretieren oder jemandem Dinge zu unterstellen. Aus der Beschäftigung mit Täter\*innen- Strategien in Institutionen ist

bekannt, dass Personen, die sexuelle Gewalt ausüben, mit scheinbar unbeabsichtigten Kleinigkeiten die Grenzen und die Stimmung einer Einrichtung verändern, um möglichst unentdeckt zu bleiben. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, schon auf kleinere Grenzverletzungen und pädagogisch irritierendes Verhalten zu reagieren, selbst wenn (noch) kein expliziter Verdacht ausgesprochen wurde. Eigenständigen Beobachtungen von vermeintlich unpassenden Verhaltensweisen zwischen Trainer\*innen und Spieler\*innen ist gleichfalls nachzugehen. Bei betroffenen Personen nachzufragen und Beobachtungen anzusprechen kann hierbei ein wichtiger Schritt sein.

## **Vager Verdacht**

Bei einem vagen Verdacht sind Anzeichen vorhanden, lassen sich aber nicht eindeutig zuordnen. Kinder zeigen möglicherweise auffälliges Verhalten, machen Andeutungen oder unklare, mehrdeutige Aussagen. Manchmal beruht der Verdacht auch nur auf einem „eigenartigen Bauchgefühl“ oder ungewöhnlichen Handlungen. Die auffälligen Symptome sind nicht spezifisch und könnten auch andere Ursachen haben, sodass verschiedene Personen u. U. zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen könnten. Zu „vagen“ Hinweisen können auch Aussagen dritter Personen zählen, die – aus welchen Gründen auch immer – als unsichere Informationsquelle erscheinen.

### **→ Was ist zu tun?**

Es kann hilfreich sein, alle Verdachtsmomente zu dokumentieren und zu prüfen, ob es sich um „vage“ oder „konkrete“ Hinweise handelt. Es ist sinnvoll, alle Beobachtungen mit Datum sowie einem Vermerk, in welcher Situation die Beobachtung stattgefunden hat, zu dokumentieren. Beispielsweise, ob andere Personen anwesend waren oder auch ob unklare Verletzungen vorgefallen sind. Gedächtnisprotokolle können für den weiteren Schutz des Kindes bzw. des\*der Sportler\*in wesentlich sein! Ein Gespräch mit vertrauenswürdigen Kolleg\*innen und/oder mit einer professionellen Beratungseinrichtung (z. B. einem Kinderschutzzentrum) kann bei der Einschätzung, ob ein Verdacht vage oder konkret ist, weiterhelfen. Bei vagem Verdacht kann es erforderlich sein, vorerst achtsam zu bleiben, die Situation weiter zu beobachten und weitere Hinweise zu sammeln, bevor Schritte der Intervention gesetzt werden. Auch dies muss dokumentiert werden und ebenso, wann welche zusätzlichen Fachkräfte als Unterstützung beigezogen wurden. Gleichfalls sollte überlegt werden, wer der betroffenen Person als mögliche Vertrauensperson zur Seite gestellt werden kann.

## **Konkreter Verdacht**

Bei einem konkreten Verdacht gibt es eindeutige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (klare und spezifische Aussagen des Kindes, Verletzungsspuren, eindeutige Beobachtungen, Film oder Bildmaterial, ein\*e Sportler\*in berichtet von einem sexuellen Missbrauch, etc.) oder tatsächliche Grenzverletzungen gegenüber der\*dem Sportler\*in. Damit ein Verdacht als „konkret“ bezeichnet werden kann, muss klar sein, welche Form der Gewalt bzw. Belastung eine betroffene Person erleidet und von wem diese ausgeht. Bei einem konkreten Verdacht kommen verschiedene Personen aufgrund der vorliegenden Hinweisen vermutlich zu der gleichen Einschätzung.

### **→ Was ist zu tun?**

Eine unmittelbare Konfrontation der\*des potenziellen Täter\*in mit den Anschuldigungen ist kontraproduktiv. Es besteht die Gefahr, dass mögliche Zeug\*innen manipuliert und/oder unter Druck gesetzt werden. Zur Unterstützung soll eine geeignete Beratungsstelle hinzugezogen werden, mit der gemeinsam das weitere Vorgehen geplant wird. Im Falle einer unmittelbar beobachteten Grenzüberschreitung (z. B. durch Beobachtung von sexualisierter Gewalt) ist das Wichtigste, die Situation sofort zu beenden. Der\*dem potenziellen Täter\*in muss klar sein, dass solch ein Verhalten nicht akzeptiert wird. Dann sollte man sich der betroffenen Person zuwenden, um zu klären, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt. Es geht darum, für Sicherheit zu sorgen und Vorgesetzte oder die Leitung der Institution zu informieren. Die nächsten Schritte sollten mit der Unterstützung einer Beratungsstelle oder Opferschutzeinrichtung geplant werden.

## **Einschreiten bei grenzverletzendem Verhalten**

Im Training kann es immer wieder vorkommen, dass Teilnehmer\*innen – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – die Grenzen anderer verletzen oder gemeinsam formulierte Regeln missachten. Entschieden, verhältnismäßiges und transparentes Einschreiten von Erwachsenen bei Verstößen gegen gemeinsame Regeln schafft Vertrauen und Sicherheit. Die Art der Reaktion ist situationsabhängig. Für alle Situationen gilt es jedoch, Ruhe zu bewahren und sich an den Handlungsmaßnahmen dieses Schutzkonzeptes zu orientieren.

## 7. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Für Betroffene, aber auch für diejenigen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon Kenntnis erlangen, muss klar sein, an wen sie sich gegebenenfalls wenden können. Dabei ist zu beachten, dass Gespräche mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt über seine\*ihre konkreten Erfahrungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen, so dass die Beweiskraft seiner\*ihrer Aussage im Strafprozess insbesondere seitens der Verteidigung in Frage gestellt werden kann.

Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermutete Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten der betroffenen Person, wenn möglich, nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

Wenn sich betroffene Personen von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom\*von der Täter\*in. Um der betroffenen Person die Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist altersgerecht über die mögliche weitere Vorgehensweise zu informieren. Absolute Geheimhaltung des Besprochenen kann nicht (ohne Risiko eines späteren Vertrauensverlusts) vereinbart werden, denn nur Angehörige besonders geschützter Berufsgruppen (z. B. behandelnde Psycholog\*innen oder eingeschaltete Anwalt\*innen) haben ein Aussageverweigerungsrecht (§ 157 StPO). Geheimhaltung abseits vom straf(verfahrens)rechtlichen Kontext kann jedoch zugesichert werden; es ist in diesem Fall ratsam der betroffenen Person zu verdeutlichen, dass seine\*ihre Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten. Gespräche mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt sind schwierig aufgrund der Erlebnisse der betroffenen Person, der anspruchsvollen Rolle der Beauftragten und der komplexen Situation im Vereinsgeschehen. Sie sind dennoch in der oben beschriebenen Weise nötig und Teil des professionellen Handels, um weitere

Interventionsschritte (wie die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen und/oder den Strafverfolgungsbehörden) einleiten zu können. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit eine Beeinflussung der betroffenen Person zu vermeiden. Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen der betroffenen Person, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.

## 8. Handlungsmaßnahmen

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig. Sind Kinder und Jugendliche von Vorfällen sexualisierter Gewalt betroffen, sind besondere Schutzmaßnahmen, auch rechtliche Vorgaben, zu berücksichtigen.

### **Meldung an die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung ist über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente zu informieren, weitere Interventionsschritte müssen kontinuierlich mit ihr abgestimmt werden. Sollte die Leitung selbst in das Geschehen involviert sein, ist eine übergeordnete Stelle, zum Beispiel der Fachverband (ÖUV, Ansprechperson: Jasper Kielstein), einzubeziehen. Die Vereinsleitung wird auch von den Ansprechpersonen anonymisiert von Meldungen informiert.

Kontaktaten Vorstand: [contact@frisbee-graz.info](mailto:contact@frisbee-graz.info)

### **Unterbrechung des Kontakts der Betroffenen**

Bei allen Schritten der Intervention ist der Schutz der jungen Menschen handlungsleitend. Dazu gehört auch, gegebenenfalls die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem\*der Verdächtigten und dem betroffenen Kind/Jugendlichen zu gewährleisten. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass das betroffene Kind bzw. der\*die betroffene Jugendliche – sofern dies seinem\*ihrem Bedürfnis entspricht – weiterhin an den Vereinsaktivitäten teilnehmen kann, während die beschuldigte Person, zumindest bis zur Klärung des (Verdachts-)Falles, von dem\*der Betroffenen getrennt wird.

## **Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**

Die Entscheidung, ob von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (vorerst) abgesehen wird, kann nicht vom Verein allein getroffen werden. Hierzu wird eine unabhängige Beratungsstelle hinzugezogen.

## **Fürsorgepflicht gegenüber Trainer\*in, ÜL und Betreuer\*innen wahren**

Neben dem Schutz der betroffenen Personen ist die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen\*innen zu wahren. Dazu gehört es einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch, dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell und/oder öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines sich nicht erhärtenden (Anm: auch keine optimale Formulierung; „falsch“ ist allerdings schwierig, weil gem „im Zweifel für den Angeklagten“ potentiell ein Verdachtsfall, der sich nicht nachweisen lässt, verworfen wird, obwohl er uU real durchaus stattgefunden hat) Verdachts keinen Schaden nimmt. Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten.

## **Rehabilitierung zu Unrecht beschuldigter Personen**

Das Thema sexualisierte Gewalt ist emotional stark aufgeladen. Unzutreffende Vorwürfe sexualisierter Gewalt können schädigende Auswirkungen für beschuldigte Personen haben und Existenzen zerstören. Wenn sich Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen als unbegründet erweisen, muss es daher das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitierung und soziale Reintegration obliegen insbesondere den Führungskräften des Vereins, die hierzu in engem Austausch mit der zu Unrecht beschuldigten Person stehen. Ein Element der Rehabilitation ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts, indem untersucht wird, woher der Verdacht kam, wie er entstanden ist und wie er verbreitet wurde. Weitere Bestandteile der Rehabilitation sind eine offizielle bzw. öffentliche Bekanntmachung, dass der Verdacht ausgeräumt wurde, sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigenden und den Vereinsvorstand. Dieser Prozess sollte in Abstimmung mit den betroffenen Personen geschehen, sofern der

Vorwurf auch öffentlich bekannt wurde. Bei der Rehabilitation ist es für Sportvereine hilfreich, professionelle Unterstützung von außen heranzuziehen (z. B. juristischen Beistand, Kommunikationsagenturen).

## **Interne Kommunikation**

Die betroffene Person und ggf. seine\*ihre Sorgeberechtigten, aber auch der\*die Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Wenn sich ein Verdacht bestätigt hat und entsprechende Schritte bereits eingeleitet wurden, empfiehlt es sich, die weiteren Mitarbeiter\*innen darüber zu informieren. Hierbei ist eine sachliche und an den Fakten orientierte Information erforderlich und ist es notwendig, die Mitarbeiter\*innen anzuweisen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzugeben.

## **Umgang mit der Öffentlichkeit**

Hat in unserem Verein erwiesenermaßen ein Vorfall stattgefunden, muss auch die Information der Öffentlichkeit in Erwägung gezogen werden. Bevor Gerüchte und Spekulationen um sich greifen, kann es ratsam sein, faktenorientiert, ohne Nennung von Namen, über den Vorfall zu informieren. Der Verein soll in einem solchen Fall durch die öffentliche Benennung der Interventionsschritte deutlich machen, dass er sexualisierte Gewalt nicht duldet.

## 9. Dokumentation und Protokollierung

Das Protokoll darf ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es dürfen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden. Zitate von berichtenden Personen müssen als solche gekennzeichnet werden.

Regeln für die Dokumentation von Gesprächen und formale Inhalte, die die Dokumentation umfassen muss:

- Name des\*der Verfasser:in, Ort und Datum der Niederschrift, nummerierte Seiten
- Ort- und Zeitangabe sowie Länge des dokumentierten Gesprächs
- Beteiligte Personen
- Umfeld und Situation des Gesprächs
- Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?

Weitere Aspekte:

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese im Nachhinein nicht falsch verstanden werden
- Keinen Bleistift für die Niederschrift nutzen, da Satzteile ausradiert und umgeschrieben werden können; alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen
- Strikte Trennung zwischen der vom Kind/Jugendlichen vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen
- Möglichst den genauen Wortlaut des\*der Betroffenen wiedergeben
- Erzählung nicht „ordnen“ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen)
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen
- Gespräch möglichst zeitnah dokumentieren, um ein mögliches Vergessen und Verzerrungen zu verhindern

Protokolle und Dokumentationen müssen digital und/oder analog in einem Ordner gesammelt und für 7 Jahre aufbewahrt werden.

# Kontakte und Ressourcen

- Vorlagen und Checklisten
- Anlaufstellen und Ansprechpersonen
- Quellenverzeichnis
- Risikoanalyse

## 10. Vorlagen und Checklisten

- Unter folgendem Link können Sie direkt auf die **Checklisten** von **Safesport** zugreifen:

<https://safesport.at/wp-content/uploads/2022/09/Checklisten-Handreichung-4.pdf>

- **Vorlagen** für eine **Risikoanalyse** im Sportvereinskontext:

[https://sportunion.at/wp-content/uploads/Fragebogen\\_Risikoanalyse-fuer-Trainer.pdf](https://sportunion.at/wp-content/uploads/Fragebogen_Risikoanalyse-fuer-Trainer.pdf)

## 11. Anlaufstellen und Ansprechpersonen

### Interne Ansprechpersonen:

- Die offizielle Email-Adresse für alle Fragen und Anliegen rund um das Schutzkonzept:

**Lisa Alexandra Holzner** (Sexualpädagogin)

[schutzkonzept@frisbee-graz.info](mailto:schutzkonzept@frisbee-graz.info)

- Kontaktdaten der genderbeauftragten Person unseres Vereins:

**Rosa Wutti**

[rosa.wutti@gmail.com](mailto:rosa.wutti@gmail.com)

- Safe Sports Beauftragter, Obmann von Catchup Graz:

**Sven Kleinhapl**

[sven.klp@gmail.com](mailto:sven.klp@gmail.com)

## Externe Anlaufstellen:

- Offizielle Website von **Vera\***, dessen Verein speziell für Prävention und Intervention im Sport- und Kulturbereich geschult ist:

<https://vera-vertrauensstelle.at/>

- Offizielle Website von **Safes Sports**:

<https://safesport.at/>

- Website vom **Österreichischen Ultimate Verband** mit Präventions- und Schutzbeauftragtem Jasper Kielstein als Ansprechperson:

<https://www.autultimate.org/gender-und-safeguarding>

- Kontakt des Kinderschutzzentrums **die Moewe**:

<https://www.die-moewe.at/de>

- Das **Zentrum für sexuelle Bildung auf Aufklärung** bietet Beratungen und Workshops rund um das Thema Sexualität an. Potenziell übergreifige Menschen können sich dort auch professionell beraten und begleiten lassen:

<https://liebenslust.at/kontakt/>

- **Rat auf Draht**, eine anonyme Anlaufstelle, um Erstfragen zu klären und gut weitervermittelt zu werden:

<https://www.rataufdraht.at/>

- **Hazissa** ist ein Verein, der sich besonders mit Prävention von (sexualisierter) Gewalt beschäftigt:

<https://www.hazissa.at/index.php/willkommen#>

## 12. Quellenverzeichnis

- **Die Website und Unterlagen von SAFE SPORT:**  
100% Sport. (o. D.). *SAFE SPORT*. Abgerufen am 5. Februar 2025, von <https://safesport.at/>
- **Die Website und Unterlagen von 100% SPORT:**  
100 % SPORT – österreichisches Zentrum für Genderkompetenz im Sport. (o. D.). *100% SPORT*. Abgerufen am 5. Februar 2025, von <https://100prozent-sport.at/>
- **Schutzkonzept DJK West**  
DJK DV Augsburg (2019). *Vorlage Schutzkonzept „Prävention sexualisierte Gewalt“*. [https://www.djk-west-fussball.de/app/download/10002108/Schutzkonzept\\_DJK+West.pdf](https://www.djk-west-fussball.de/app/download/10002108/Schutzkonzept_DJK+West.pdf)
- **Schutzkonzept Turnverein Staufen 1895 e.V.**  
Turnverein Staufen 1895 e.V. (2021). *Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche gegen sexualisierte Gewalt im Sport / Turnverein*. <https://tvstaufen.de/files/TV-Staufen-Schutzkonzept-2022.pdf>

## 13. Risikoanalyse

Im Rahmen der Entwicklung dieses Schutzkonzepts für den Sportverein *Catchup Graz* war eine gründliche Risikoanalyse unerlässlich. Diese Analyse diente als Grundlage für die Identifikation und Bewertung potenzieller Gefahren, die die Sicherheit und das Wohlbefinden der Vereinsmitglieder gefährden könnten. Die Risikobereiche wurden anhand eines Ampelsystems in eine Gefährdungsstufe eingeteilt und die Maßnahmen anschließend dementsprechend angepasst. Unter *Risikobereiche* versteht man an dieser Stelle Orte, Personenkonstellationen oder Situationen, die im Vereinsalltag vorkommen und ein potenzielles Risiko für Übergriffe darstellen können.

<b>Aktivität</b>	<b>Risiko Einstufung</b>
<i>TURNIER</i>	
An- und Abreise	Hoch
Unterkunft/Übernachtung	Hoch
Umkleiden	Hoch
Duschen	Hoch
Gemeinsame Team-Aktivitäten	Gering
Vier Augen Gespräch/1 zu 1 Coaching	Hoch
Team-Meeting	Gering
<i>TRAINING</i>	
Umkleiden	Hoch
Duschen	Hoch
Hilfestellungen/Körperkontakt	Hoch
1 zu 1 Coaching	Hoch
<i>VERLETZUNGSSITUATIONEN</i>	
Psychischer Umgang	Hoch
Physischer Umgang	Hoch
<i>MEETINGS</i>	
GV (Generalversammlung)	Gering
Vorstandssitzung	Gering

Einzelgespräche	Mittel bis Hoch
<i>KOMMUNIKATION</i>	
Kommunikationskanäle (WhatsApp, Email usw.)	Hoch
Social Media Auftritt	Mittel

Da es im Verein verschiedenste Konstellationen an Personengruppen gibt, sind die einzelnen Bereiche natürlich immer situationsabhängig zu bewerten. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass es von Junior-Spieler\*innen (unter 18 Jahren) über Jugendspieler\*innen (zwischen 18 und 20 Jahren) bis hin zu Spieler\*innen (women/open/mixed) oder spielende Trainer\*innen verschiedenste Menschengruppen gibt, was die allgemeine Einschätzung in eine Risikostufe erschwert.

Nachdem der Catchup Graz Verein auch Events und Turniere selbst plant und veranstaltet, gibt es speziell für diese Vorkommnisse eine eigene Risikoanalyse. Im Organisationsteam (Orga-Team) gibt es wiederum gewisse Machtstrukturen, die speziell für die Maßnahmenliste beachtet werden sollen.

<b>Aktivität</b>	<b>Risiko Einstufung</b>
<i>TURNIER</i> <i>(Veranstaltender Verein)</i>	
Duschen, Sanitäranlagen	Hoch
Umkleiden	Hoch
Schlafsituation/Unterkunft	Mittel
Orga-Team-Treffen	Gering